

Erhebung Umsatzdaten iZm Zusammenschlussanmeldungen

Einführung

Allgemeine Anmerkungen zu Zusammenschlüssen

Viele Rechtsordnungen weltweit stellen bestimmte Veränderungen in der Struktur eines Unternehmens unter die Kontrolle von staatlichen (Wettbewerbs-) Behörden. Ein und dasselbe Vorhaben kann dadurch auch der Kontrolle mehrerer Staaten (Rechtsordnungen) unterliegen. Diese Kontrolle wird in aller Regel dadurch ausgeübt, dass vor Umsetzung des geplanten Vorhabens eine Mitteilung an die Behörden zu erfolgen hat (sog. "Anmeldung", "Notification"). Je nach Sachverhalt kann in der Folge ein verpflichtendes Kontrollverfahren folgen, in welchem von den Behörden ermittelt wird, ob das geplante Vorhaben und seine Auswirkungen den jeweiligen (nationalen) Wettbewerbsbestimmungen zuwiderläuft (z.B. Schaffung einer Monopolstellung) oder nicht. Die Nichteinhaltung derartiger Anmeldepflichten führt in der Regel zur Nichtigkeit eines dennoch umgesetzten Vorhabens und kann insbesondere Geldbußen in beträchtlicher Höhe zur Folge haben.

Die Wettbewerbsbehörden überprüfen nicht jedes einschlägige Vorhaben. Vielmehr wird die Kontrolle auf Zusammenschlussvorhaben mit relevanter Größe eingeschränkt. Um die Größe der beteiligten Unternehmen für eine etwaige Zusammenschlussanmeldung festzustellen, wird in aller Regel auf Umsatzzahlen abgestellt. Erst ab Erreichen bestimmter Umsatzzahlen handelt es sich um ein kartellrechtlich relevantes Zusammenschlussvorhaben. Die genauen Kriterien sowie die Höhe von Umsatzschwellen ist von Rechtsordnung zu Rechtsordnung unterschiedlich. Zu berücksichtigen sind die Umsatzzahlen sämtlicher am Zusammenschluss beteiligter Unternehmen und mit diesen verbundenen Unternehmen (siehe unten).

Fazit: Wenn ein (national normierter) Zusammenschlussstatbestand vorliegt, ist zu ermitteln, ob die relevanten Umsatzschwellen erreicht werden; nur dann ist der Zusammenschluss auch anmeldepflichtig.

Verwendung der gegenständlichen Tabelle

Die gegenständliche Tabelle soll helfen, die relevanten Umsatzzahlen der beteiligten Unternehmen zu erheben, um in der Folge in einem ersten groben Schritt ermitteln zu können unter welchen Rechtsordnungen das gegenständliche Vorhaben einer Zusammenschlussanmeldung unterliegen könnte. Für etwaige Detailprüfungen können in der Folge die Bekanntgabe weitere Informationen erforderlich werden.

Um die weitere Verwendung der Daten zu vereinfachen, ersuchen wir Sie, die erforderlichen Umsätze **AUSSCHLIESSLICH** in EUR einzutragen (d.h. NICHT in "TEUR" oder "Mio. EUR"!).

Die Umsätze sind geografisch dem jeweiligen Land zuzuordnen; nur so wird es möglich die Voraussetzungen auf nationaler Ebene tatsächlich zu beurteilen. Wir empfehlen in einem ersten Schritt (d.h. bevor Daten eingegeben werden) zu kontrollieren, ob in dieser Tabelle zumindest sämtliche Länder angeführt sind, in welchen die beteiligten Unternehmen Umsätze erwirtschaftet haben. **Sollte ein solches Land fehlen, ersuchen wir um kurze Rückmeldung, damit wir die Tabelle entsprechend ergänzen können.**

Ermittlung der beteiligten Unternehmen(sgruppen)

Relevant bei der Beurteilung, ob eine Anmeldepflicht besteht, sind die Umsätze der "beteiligten Unternehmen". Welche Unternehmen in diesem Sinne an einem Zusammenschluss "beteiligt" sind, kann je nach Zusammenschlussstatbestand verschieden sein.

So sind z.B. bei einem Unternehmenserwerb in der Regel das **Zielunternehmen** und der **Erwerber** "beteiligte Unternehmen". Deren Umsätze sowie die Umsätze verbundener Unternehmen (siehe unten) sind daher für das Erreichen der Schwellenwerte ausschlaggebend. Die Umsätze des Veräußerers sind unbedeutlich, außer er bleibt mit dem Zielunternehmen wesentlich verbunden (in Österreich z.B. mit einer Beteiligung von 25 % oder mehr bzw. auch darunter, sofern dem Veräußerer ein [mit-]beherrschender Einfluss verbleibt).

Ermittlung des relevanten Umsatzes

Allgemeine Grundsätze bei der Ermittlung des relevanten Umsatzes sind:

- Unternehmen, die iSd § 7 KartG **miteinander verbunden** sind (somit insb ab einem Beteiligungsgrad von zumindest 25% oder darunter bei Vorliegen eines beherrschenden Einflusses bzw auch bei Personenidentitäten in den Geschäftsführungsorganen), gelten als **einziges Unternehmen** (egal ob die Verbindung "nach oben" oder "nach unten" besteht, also z.B. Mütter-, Töchter-, Enkel- oder Schwesterunternehmen). Die Umsatzerlöse all dieser Unternehmen sind zusammenzuhalten und stellen somit den relevanten Umsatz des jeweiligen beteiligten Unternehmens dar.

Umsätze aus Lieferungen und Leistungen zwischen diesen Unternehmen ("Innenumsätze") sind NICHT einzubeziehen.

- Für jedes beteiligte Unternehmen ist der (Konzern-)Umsatz **"im letzten Geschäftsjahr vor dem Zusammenschluss"** notwendig. Grundsätzlich soll die tatsächliche aktuelle Umsatzbasis die Grundlage der Ermittlung der Anmeldepflicht bilden. Bei zeitlicher Nähe kann oft der letzte geprüfte Jahresabschluss herangezogen werden. Je nach Zeitplan der Transaktion könnte somit eine (teilweise) Aktualisierung der Umsatzdaten erforderlich werden.
- Der relevante Umsatz ist ein Netto-Umsatz. Abzuziehen sind in der Regel daher Steuern und Abgaben (wie insbesondere Umsatzsteuer und andere unmittelbar auf den Umatz bezogene Steuern).
- Maßgeblich ist der gesamte Umsatz der beteiligten und mit diesen verbundenen Unternehmen, egal auf welchen Produktmärkten er erzielt wird (da der Umsatz hier nur als Maßstab für die Größe der beteiligten Unternehmen verwendet wird, nicht jedoch für die kartellrechtliche Beurteilung, ob eine marktbeherrschende Stellung durch den Zusammenschluss entsteht oder verstärkt wird).
- Die geografische Zuordnung des Umsatzes erfolgt grundsätzlich danach, wo sich der Kunde zur Zeit des Geschäfts befindet; d.h. als in Österreich erzielte Umsätze gelten solche, die mit Waren oder Dienstleistungen für Unternehmen oder Verbraucher in Österreich erzielt werden. Für bestimmte Dienstleistungsmärkte haben sich in der Praxis besondere Zuordnungsregeln eingebürgert (siehe dazu auch die konsolidierte Mitteilung der Kommission vom 10.07.2007 zu Zuständigkeitsfragen gemäß der Verordnung (EG) Nr 139/2004 des Rates über die Kontrolle von Unternehmenszusammenschlüssen, ABI 2009 C43 S 10, Rn 195ff).

Fragen oder Unklarheiten?

Sollten Sie Fragen zur Verwendung der gegenständlichen Tabelle haben, steht Ihnen Ihre Ansprechperson bei SCWP Schindhelm gerne zur Verfügung.

Alle Kontaktdataen finden Sie unter scwp.com



Erhebung Umsatzdaten iZm Zusammenschlussanmeldungen



Erwerb [Target]

Umsatzdaten [beteiligtes Unternehmen]

Erläuterungen

Stichtag der vorliegenden Zahlen: [...]

Zuletzt überarbeitet am: [...]

Beispiel:

Region	Gesamt	Company A	Company B	Company C	Company D	Company E
Rechtsordnung	€	- €	- €	- €	- €	- €

Europäische Union (27 Mitgliedstaaten)

alle Zahlen in EUR

	Gesamt									
1	Belgien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
2	Bulgarien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
3	Dänemark	€	-	€	-	€	-	€	-	€
4	Deutschland	€	-	€	-	€	-	€	-	€
5	Estland	€	-	€	-	€	-	€	-	€
6	Finnland	€	-	€	-	€	-	€	-	€
7	Frankreich	€	-	€	-	€	-	€	-	€
8	Griechenland	€	-	€	-	€	-	€	-	€
9	Irland	€	-	€	-	€	-	€	-	€
0	Italien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
1	Kroatien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
2	Lettland	€	-	€	-	€	-	€	-	€
3	Litauen	€	-	€	-	€	-	€	-	€

14	Luxemburg	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
15	Malta	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
16	Niederlande	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
17	Österreich	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
18	Polen	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
19	Portugal	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
20	Rumänien	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
21	Schweden	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
22	Slowakei	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
23	Slowenien	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
24	Spanien	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
25	Tschechien	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
26	Ungarn	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
27	Zypern	€	-	€	-	€	-	€	-	€	-
GESAMTSUMME EU		€	-	€	-	€	-	€	-	€	-

Weitere Staaten	alle Zahlen in EUR								
	Gesamt								
Australien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Ägypten	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Algerien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Argentinien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Bosnien und Herzegowina	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Brasilien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Chile	€	-	€	-	€	-	€	-	€
China	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Elfenbeinküste	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Farör	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Honduras	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Hong Kong	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Indien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Indonesien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Irak	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Iran	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Island	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Israel	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Japan	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Jemen	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Jordanien	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Kanada	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Kasachstan	€	-	€	-	€	-	€	-	€
Katar	€	-	€	-	€	-	€	-	€



R

Company F	Company G	Company H	Company I
€	- €	- €	€





